

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 15. Dezember 2000

Nr. 52

Inhalt:

Beschlüsse der 18. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 11. 12. 2000 mit den folgenden Satzungen:

- Erste Änderungssatzung der Satzung über die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming und die Einrichtung eines regionalen Weiterbildungsbeirates
- Gebührensatzung zur Satzung der Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming
- Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die Erhebung von Gebühren - Wohnheimsatzung -
- Satzung der Kreissparkasse Teltow-Fläming

und die

- Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 24. 12. 2000 nach § 15 des Ladenschlussgesetzes

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

**Beschlüsse der 18. ordentlichen Sitzung des Kreistages des
Landkreises Teltow-Fläming vom 11. 12. 2000**

Vorlagennummer 2-0323/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 11.12.2000 im öffentlichen Teil:

die Sozialplanung des Landkreises Teltow-Fläming, Teil III
Psychiatrieplanung.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Christine Kretzmann
Kreistagsabgeordnete

Vorlagennummer 2-0403/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 11.12.2000 im öffentlichen Teil:

die erste Änderungssatzung der Satzung über die Volkshochschule des
Landkreises Teltow-Fläming und die Einrichtung eines regionalen
Weiterbildungsbeirates.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Christine Kretzmann
Kreistagsabgeordnete

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming und die Einrichtung eines regionalen Weiterbildungsbeirates

Auf der Grundlage von § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) und §§ 3, 5, 6 Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom 11.12.2000 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming und die Einrichtung eines regionalen Weiterbildungsbeirates vom 18. Juli 1994 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 27 vom 02. August 1994) wird wie folgt geändert.

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
"Satzung der Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming".
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
"Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren erhoben. Einzelheiten sind in der geltenden Gebührensatzung festgelegt."
3. In § 7 Absatz 4 Buchstabe b werden die Worte "an der Volkshochschulkonferenz" ersetzt durch die Worte "im Volkshochschulbeirat".
4. Die Überschrift des § 8 wird wie folgt neu gefasst: "Volkshochschulbeirat"
5. In § 8 Abs. 1, 2, 3 und 4 wird das Wort "Konferenz" jeweils ersetzt durch das Wort "Beirat".
6. § 8 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
"Der Volkshochschulbeirat tritt einmal pro Semester zusammen."
7. § 9 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2
Neufassung der Satzung

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Luckenwalde, den 12. Dezember 2000

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer 2-0404/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 11.12.2000 im öffentlichen Teil:

die Gebührensatzung zur Satzung der Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Christine Kretzmann
Kreistagsabgeordnete

Gebührensatzung zur Satzung der Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. S.34) in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 11.12.2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebühren

1. Die Teilnahme an Kursen oder Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule ist gebührenpflichtig.
2. Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse können gebührenfrei angeboten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Landrat.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung verpflichtet sind die Teilnehmer, die Leistungen der Kreisvolkshochschule in Anspruch nehmen, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung für einen Kurs oder eine Veranstaltung der Kreisvolkshochschule.
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Die Gebühren betragen je Unterrichtsstunde bei mindestens 10 Teilnehmern je Kurs oder Veranstaltung:

ab 01.01.2002

a) im Kurs EDV/Informatik	5,00 DM	2,60 Euro
b) in allen anderen Kursen oder Veranstaltungen	4,00 DM	2,10 Euro
2. Kurse oder Veranstaltungen, bei denen die Mindestteilnehmerzahl von 10 nicht erreicht wird, können durchgeführt werden, wenn die Teilnehmer anteilig eine erhöhte Gebühr zahlen, die den Differenzbetrag zu den Gebühreneinnahmen bei 10 Teilnehmern deckt.
3. Die in den Kursen benötigten Materialien haben die Teilnehmer auf eigene Kosten zu beschaffen.
4. Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten.

§ 5 Gebührenermäßigung

1. Die in § 4 Abs.1 festgesetzten Gebühren werden
 - a) Schülern, Studenten, Auszubildenden,
 - b) Wehrdienst- und Zivildienstleistenden,
 - c) Arbeitslosen,
 - d) Vorruheständlern und Rentnernauf Antrag um 25 vom Hundert ermäßigt.
2. Die in § 4 Abs.1 festgesetzten Gebühren werden Sozialhilfeempfängern auf Antrag um 50 vom Hundert ermäßigt.
3. Zum Nachweis der Berechtigung auf Gebührenermäßigung kann vom Antragsteller die Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Ausweis, Bescheid usw.) verlangt werden. Der Antrag soll mit der Anmeldung gestellt werden.

§ 6

Unterrichtsausfall, Rückerstattung

1. Für nach der Anmeldung ausgefallene Kurse oder Veranstaltungen werden entsprechend Ersatzkurse bzw. Ersatzveranstaltungen angeboten. Soweit der Teilnehmer dieses Angebot nicht wahrnehmen kann, werden die im Voraus gezahlten Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erstattet. Ein Anspruch auf Durchführung von Ersatzkursen bzw. Ersatzveranstaltungen besteht jedoch nicht.
2. Wird ein Kurs oder eine Veranstaltung aus Gründen, die der Teilnehmer zu vertreten hat, nicht besucht, werden Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise nur erstattet, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt und nicht mehr als die Hälfte des Kurses bzw. der Veranstaltung besucht wurde.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die "Entgeltordnung der Volkshochschule Teltow-Fläming" vom 18. Juli 1994 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 27 vom 2. August 1994) außer Kraft.

Luckenwalde, den 12. Dezember 2000

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer 2-0405/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 11.12.2000 im öffentlichen Teil:

die Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die Erhebung von Gebühren - Wohnheimsatzung.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Christine Kretzmann
Kreistagsabgeordnete

S a t z u n g

über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die Erhebung von Gebühren - Wohnheimsatzung -

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch § 90 d Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) und §§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 11.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Der Landkreis Teltow-Fläming betreibt und unterhält als Träger das "Wohnheim für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming" in 14943 Luckenwalde, Rudolf- Breitscheid-Straße 112-114.

§ 2 Anspruch

1. Zur Nutzung zugelassen werden Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming, wenn ihnen die tägliche Anreise von der Wohnung zur Schule nicht zuzumuten ist. Für die Zumutbarkeit gelten die Regelungen in der Satzung über die Schülerbeförderung entsprechend.
2. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können auch andere Schülerinnen und Schüler zur Nutzung zugelassen werden.

§ 3 Benutzungserlaubnis

1. Grundlage für die Inanspruchnahme eines Wohnheimplatzes ist die Erteilung einer Benutzungserlaubnis.
2. Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag durch das Schulverwaltungsamt erteilt.
3. Der Antrag ist von den Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen durch deren gesetzliche Vertreter, unter Verwendung vorgegebener Antragsformulare beim Schulverwaltungsamt schriftlich zu stellen.

§ 4 Schließzeiten

1. Das Wohnheim ist von Freitag 17.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr sowie an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
2. Das Wohnheim bleibt in den Ferien zum Jahreswechsel und in den Sommerferien für vier Wochen geschlossen.

§ 5 Hausordnung

Die Wohnheimnutzer haben die für das Wohnheim geltende Hausordnung einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Hausordnung kann zur Rücknahme der Benutzungserlaubnis führen.

§ 6
Gebühren

1. Die Benutzung des Wohnheimes ist gebührenpflichtig.
2. Die monatliche Gebühr beträgt 400,00 DM (204,50 Euro).
3. Bei Nutzung des Wohnheimplatzes im Rahmen des Blockunterrichts beträgt die wöchentliche Gebühr 100,00 DM (51,10 Euro).

§ 7
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Wohnheimnutzer, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Benutzungserlaubnis.
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid jeweils für die Dauer eines Ausbildungs- bzw. Schuljahres festgesetzt.
3. Die Gebühren werden monatlich, jeweils zum 5. eines jeden Monats fällig.

§ 9
In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
2. Die in Euro angegebenen Beträge treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Luckenwalde, den 12. Dezember 2000

Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Giesecke
Landrat

Vorlagennummer 2-0433/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 11.12.2000 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag wählt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF) für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode

Herrn Hans Thieme

Herrn Dr. Dietrich Kramer

Herrn Jürgen Muschinsky

Herrn Hartmut Rex

Herrn Holger Lademann (Beigeordneter der Kreisverwaltung
Teltow-Fläming)

in den Aufsichtsrat dieser Verkehrsgesellschaft.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Christine Kretzmann
Kreistagsabgeordnete

Vorlagennummer 2-0437/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 11.12.2000 im öffentlichen Teil:

Dem Antrag auf Übernahme des Kopernikus-Gymnasiums der Gemeinde Blankenfelde in kreisliche Trägerschaft wird nach § 142 Satz 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes nicht zugestimmt.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Christine Kretzmann
Kreistagsabgeordnete

Vorlagennummer 2-0439/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 11.12.2000 im öffentlichen Teil:

die Satzung der Kreissparkasse Teltow-Fläming mit Wirkung zum 16.04.2001.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Christine Kretzmann
Kreistagsabgeordnete

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG) vom 26. Juni 1996 (GVBl. I S. 210) wird folgende Satzung erlassen:

Satzung der Kreissparkasse Teltow-Fläming

§ 1 Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Kreissparkasse Teltow-Fläming (im folgenden Sparkasse genannt), mit dem Sitz in Luckenwalde ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 2 Gewährträger

- (1) Gewährträger der Sparkasse ist der Landkreis Teltow-Fläming.
- (2) Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.
- (3) Der Gewährträger stellt sicher, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann.

§ 3
Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4
Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 12 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem Vorsitzenden (§ 10 BbgSpkG)
 2. 7 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 BbgSpkG)
 3. 4 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 BbgSpkG)

§ 5
Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungs- und Beschlussvorlagen sind zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter ab dem Tage der Einladung in der Sparkasse bereitzuhalten. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat abweichend von § 9 Abs. 6 BbgSpkG nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6
Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 BbgSpkG).
- (2) Der Kreditausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
- (4) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8
Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming bekanntzumachen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 9 Auslegung der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 10 In-Kraft-Treten der Satzung

Die Satzung tritt am 16.04.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.06.1997 außer Kraft.

Luckenwalde, den 12. Dezember 2000

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages
Teltow-Fläming

Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer 2-0442/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 11.12.2000 im öffentlichen Teil:

die geprüfte Jahresrechnung 1999 des Landkreises Teltow-Fläming entsprechend § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung.

Dem Landrat, Herrn Giesecke, wird die uneingeschränkte Entlastung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 1999 erteilt.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Christine Kretzmann
Kreistagsabgeordnete

Vorlagennummer 2-0444/00/1

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 11.12.2000 im öffentlichen Teil:

1. Einziehung der Kreisstraße K 7224, Abschnitt 20 im Ortsteil Glashütte der Gemeinde Klasdorf
2. Abstufung der K 7224, Abschnitt 20 auf den Streckenabschnitten zwischen Ortsausgang Klasdorf und Glashütte sowie Ortsausgang Dornswalde und Glashütte zur sonstigen öffentlichen Straße
3. Abstufung der Streckenabschnitte der K 7224, Abschnitt 20 von der Ortsmitte bis zum Ortsausgang Dornswalde in Richtung Glashütte sowie vom Ortseingang bis zum Ortsausgang Klasdorf zu Gemeindestraßen.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Christine Kretzmann
Kreistagsabgeordnete

Vorlagennummer 2-0447/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 11.12.2000 im öffentlichen Teil:

die ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 24. Dezember 2000 nach § 15 des Ladenschlussgesetzes (LSchIG).

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Christine Kretzmann
Kreistagsabgeordnete

**Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming über das
Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 24. Dezember 2000 nach § 15
des Ladenschlussgesetzes (LSchIG)**

Gemäß § 26 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) und auf Grund des § 15 des Gesetzes über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit Pkt. 3.1.6. der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.09.1999 (GVBl. II S. 539) erlässt der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 11.12.2000 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am Sonntag, den 24. Dezember 2000 dürfen

1. Verkaufsstellen, die gemäß § 12 LSchIG oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten,
3. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 17 LSchlG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Luckenwalde, den 12. Dezember 2000

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer 2-0446/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 11.12.2000 im öffentlichen Teil:

Der Bau von Schulsporthallen der Kommunen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) ist für Einfeld-, Zweifeld- und Dreifeld-Sporthallen nach den in der Anlage festgesetzten Höchstbeträgen zu fördern.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Christine Kretzmann
Kreistagsabgeordnete

Förderhöchstsätze beim Bau von Schulsporthallen

im Rahmen der vom Kreistag zu beschließenden Investitionspauschale entsprechend GFG

Typ	Sportfläche (in m)	Baukosten ohne Außen- anlagen und Grund- erwerb (in DM)	Baukosten mit Außen- anlagen* ohne Grund- erwerb (in DM)	Förder- höchst- betrag 80% (in DM)
1 Feldturnhalle	15 x 27	2,6 Mio	2,9 Mio	2,3 Mio
2 Feldturnhalle	22 x 44	4,0 Mio	4,4 Mio	3,5 Mio
3 Feldturnhalle	27 x 45	4,6 Mio	5,1 Mio	4,1 Mio

* Außenanlagen und Erschließungen sind an jedem Turnhallenstandort individuell zu betrachten. Hieraus können erhebliche Abweichungen in den Baukosten entstehen. Unbedingt zu beachten sind die Zuwegung, die entsprechenden Parkplätze sowie Brandschutz-, Arbeitsschutz-, und Gesundheitsschutzbedingungen.

Bei Kosteneinsparungen während der Umsetzung des Schulsporthallenbaus (Schlussrechnungen) verbleiben beim jeweils geförderten Bauvorhaben 50 % der Differenz zwischen tatsächlichen 80 %-igen Baukosten und dem Förderhöchstbetrag. Damit erhöht sich bei kostengünstiger Planung und Realisierung der Förderhöchstsatz für die Schulsporthalle. Der Förderhöchstsatz beträgt 90 %. Die verbleibenden 50 % werden für andere Investitionsvorhaben umverteilt

Neue Förderung = 80 %-ige tatsächliche Baukosten + 50 % der Differenz zwischen tatsächliche 80 %-igen Baukosten und den Förderhöchstbetrag lt. Zuwendungsbescheid

Vorlagennummer 2-0448/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 11.12.2000 im öffentlichen Teil:

Der Landrat wird beauftragt, beim Bund und Land dafür Sorge zu tragen, dass die jetzige B 101 durchgehend erhalten bleibt und nicht Teile der Straße zurückgebaut werden.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Christine Kretzmann
Kreistagsabgeordnete

Vorlagennummer 2-0425/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 11.12.2000 im nichtöffentlichen Teil:

die Bestellung des Herrn Dr. Lothar Knoll - SL
Tierseuchenbekämpfung/Tierschutz - zum Amtstierarzt gem. § 3 des
Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSGBbg).

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Christine Kretzmann
Kreistagsabgeordnete

Vorlagennummer 2-0426/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 11.12.2000 im nichtöffentlichen Teil:

die Beauftragung des Herrn Schmidt - SL Verbraucherschutz - zum Stellvertreter des Amtstierarztes gem. § 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSGBbg).

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Christine Kretzmann
Kreistagsabgeordnete

Vorlagennummer 2-0434/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 11.12.2000 im nichtöffentlichen Teil:

Die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 7. September 2000 wird abgewiesen.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Christine Kretzmann
Kreistagsabgeordnete

Vorlagennummer 2-0435/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 11.12.2000 im nichtöffentlichen Teil:

Die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 21.08.2000 wird abgewiesen.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Christine Kretzmann
Kreistagsabgeordnete